

(A) (Vizepräsident Schmidt)

Ich rufe **Punkt 4** auf:

**Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der F.D.P. und  
der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/4926

Beschlußempfehlung und Bericht  
des Kulturausschusses  
Drucksache 11/5415 (Neudruck)

zweite Lesung

Ich eröffne die **Beratung** und erteile der Vorsitzenden des Kulturausschusses, der Frau Abgeordneten Matthäus von der CDU-Fraktion, das Wort.

(B) **Abgeordnete Matthäus (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihnen liegt ein Neudruck der Beschlußempfehlung zum Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vor, und zwar deshalb, weil es sich eben nicht um einen Gesetzentwurf der Landesregierung handelt, sondern um einen solchen der vier im Landtag vertretenen Fraktionen. Weil dies ein ungewöhnlicher Vorgang ist, hat der Kulturausschuß darum gebeten, daß ich hier noch einmal zu dem Gesetzentwurf Stellung nehme.

Es geht bei dieser Vorlage vordringlich um zwei Punkte.

Erstens: Es ist ein Pflichtexemplargesetz. Die Aufgaben wurden bisher im Pressegesetz geregelt. Das reicht aber nicht mehr aus, vor allem darum, weil eine ganze Reihe von neuen Publikationsformen zu berücksichtigen ist. Denn "Texte" im Sinne dieses Gesetzes sind auch verfilmte oder elektronisch aufgezeichnete Texte, besprochene Tonträger, Notendrucke und graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Atlanten sowie bildliche Darstellungen, vorausgesetzt, sie sind mit erläuterndem Text verbunden.

(C)

Der gesetzlich geregelte Anspruch des Staates auf Freistücke von Druckerzeugnissen ist dagegen fast so alt wie die Buchdruckerkunst selbst. Im Grundsatzurteil über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an öffentliche Bibliotheken sprach das Bundesverfassungsgericht 1981 von einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe von kulturpolitischer Bedeutung.

Große Sorge macht uns die Aussage, daß jeweils der Hauptsitz eines Verlages für den Ort der Ablieferungspflicht ausschlaggebend ist. Wir haben Sorge, daß bei weiterer Konzentration Nordrhein-Westfalen an einer Fülle von aus der Ablieferungspflicht fallenden Erzeugnissen nicht mehr teilhätte.

Der zweite Punkt von herausragender Bedeutung ist die Wahrnehmung der Landesbibliotheksaufgaben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich, anders als die übrigen Länder - aber es ist ja auch größer als die anderen -, darauf verständigt, nicht eine einzige Bibliothek mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen, sondern drei, und zwar die Universitätsbibliothek Bonn für den Regierungsbezirk Köln, die Universitätsbibliothek Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Universitätsbibliothek Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

(D)

Diese Bibliotheken sind zur fachgerechten Aufbewahrung, Erschließung und Bereitstellung der Pflichtexemplare verpflichtet. Alle drei Bibliotheken werden in Zukunft nicht nur "Universitätsbibliothek", sondern "Universitäts- und Landesbibliothek" heißen. Wir sind überzeugt, daß die Dreiteilung bei der Größe unseres Landes und der damit verbundenen großen Aufgabe richtig ist, und wir hoffen, daß sich die Konstruktion auch auf Dauer als tragfähig erweist.

(Zustimmung der Abgeordneten Rauterkus [SPD])

Allerdings dürfen wir nicht davon ausgehen, daß die Aufteilung dazu führt, daß die Aufgabe ohne räumliche und personelle Konsequenzen geleistet werden kann. Wir alle müssen uns also auf weitere Kosten einstellen.

Wir erbitten schon jetzt in absehbarer Zeit einen Bericht der Landesregierung, und zwar sowohl vom

(A) (Matthäus [CDU])

Wissenschafts- wie vom Kultusministerium.

Bei der bisherigen Gemeinsamkeit der vier Fraktionen erbitte ich jetzt auch ihre einhellige Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

(Allgemeiner Beifall)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Frau Ausschußvorsitzende.

Meine Damen und Herren, damit kommen wir zur Abstimmung. Der Kulturausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung Drucksache 11/5415 (Neudruck), den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich darf feststellen, das ist einstimmig so beschlossen.

(Beifall bei der SPD)

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

(B) Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf  
der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5421

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abgeordneten Tschoeltsch für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir haben uns heute erneut mit dem Abgeordnetengesetz zu befassen, weil die Novellierung des Abgeordnetengesetzes zum 1. Januar 1991 bis heute zu keiner befriedigenden Lösung geführt hat.

(C)

Ich darf in Erinnerung rufen, daß damals von SPD und CDU der Versuch unternommen wurde, Abgeordnete, die aus dem Landtag heraus Wahlkreisarbeit leisten, mit einem Abzug bei der Kostenpauschale zu belegen. Gegen den ausdrücklichen Rat der Landtagsverwaltung haben die beiden Fraktionen damals eine sehr differenzierte Lösung vorgeschlagen. Da war die Rede von "Beschäftigung im Büro des Abgeordneten, Kürzung um 250 DM, im Büro des Abgeordneten mit PC, Kürzung um 300 DM, Beschäftigung von zwei Mitarbeiterinnen zweier MdL mit PC in einem Zimmer, Kürzung um je 400 DM,

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Vesper [GRÜNE])

Beschäftigung von zwei Mitarbeiterinnen zweier MdL ohne PC in einem Zimmer, Kürzung um je 350 DM, eine Mitarbeiterin allein im Büro ohne PC, Kürzung um 450 DM, und eine Mitarbeiterin alleine im Büro mit PC, Kürzung um 500 DM." Das ist übrigens die Drucksache 11/329, aus der ich zitiere.

Präsidentin Friebe: Herr Kollege Tschoeltsch, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

(Abgeordneter Tschoeltsch [F.D.P.): Nein, (D)  
jetzt nicht.)

- Gut, Danke schön.

(Zuruf des Abgeordneten Hardt [CDU])

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach mehreren Beratungen kamen wir ja dann gemeinsam zu der Einsicht, daß so eine differenzierte Regelung nicht praktikabel sei. Wir glaubten damals gemeinsam, mit einer Pauschalisierung das Problem lösen zu können, so es denn überhaupt eines gäbe.

Ich will jetzt nicht auf die zahlreichen Beratungen hinweisen, die ja dann überall stattgefunden haben. Auf alle Fälle mußten wir eines Tages feststellen, daß es offensichtlich bei der Auslegung des Gesetzes bzw. der Richtlinien Widersprüche gab. Die Richtlinien und das Gesetz waren nicht in Einklang zu bringen.